1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ der BFV
Dienstsitz Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 3273/2016/1 - T22.04

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

104 180

Wichtige Hinweise

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung
2016/02/12

6 Datum und Nummer des Antrags
2015/12/09

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6212**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Stützgürtel, sog. BORT PostOban® Thorax-Abdominal-Stütze, Art. Nr. 104 180, Größe 4, Foto siehe Anlage,
- aus ca. 1,1 mm dicken, durchbrochen gearbeiteten, elastischen, einfarbigen Geweben aus Spinnstoffen,
- wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: ca. 148 cm lang und bis zu ca. 26 cm breit,
- im Rückenbereich einteilig und vorn auf jeder Seite in zwei breiten Gurten gearbeitet; vor dem Bauch mit Klettverschlüssen zu schließen, mit Handschlaufen,
- im Rückenbereich und seitlich mit insgesamt vier eingenähten, schmalen, flexiblen Federstäbchen aus unedlem Metall ausgestattet, die lediglich ein Aufrollen der Bandage verhindern,
- an den Rändern abgepasst hergestellt,
- durch Zusammenfügen konfektioniert,
- dient laut Antrag der Stabilisierung des thorakalen und abdominalen Bereichs nach abdominalen operativen Eingriffen, Bindegewebsschwäche im Abdominalbereich und Senkleib,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her; es liegt ein einfacher Gürtel zur Stützung des Körpers vor.

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben X Sonstiges Stempel

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 12. Februar 2016

Lugert Beglaubigt: Weiland